

# **Richtlinien der Stadt Friesoythe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports (RL Sport)**

## **I. Allgemeiner Teil**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Die Stadt Friesoythe gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung des Sports.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Friesoythe aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Die Stadt Friesoythe gewährt allgemeine Zuwendungen für laufende Angelegenheiten und Verbindlichkeiten.
- 2.2. Die Stadt Friesoythe gewährt Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege der Sportstätten.
- 2.3. Die Stadt Friesoythe gewährt Investitionszuwendungen für investive Baumaßnahmen und Anschaffungen, grundlegende Instandsetzungen und wesentliche Erweiterungen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen und nach Art, Umfang und Standort notwendig sind, sowie Energieberatungen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, Reitvereine sowie Schützenvereine und -bruderschaften, solange sie ihren Sitz in der Stadt Friesoythe haben und gemeinnützig sind.

## **II. Allgemeine Zuwendungen**

### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen nach 2.1. dieser Richtlinien:**

- 4.1. Für die laufenden Angelegenheiten und Verbindlichkeiten wird jedem Verein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 3,00 € pro Mitglied, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 500,00 €, gewährt.
- 4.2. Für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 01.01.) wird jedem Verein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 20,00 € gewährt. Maßgeblich ist in der Regel die Mitgliederaufstellung des Kreissportbundes.
- 4.3. Für jede beim zuständigen Fachverband (NFV) gemeldete Fußballmannschaft wird jedem Verein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € gewährt. Bei Spielgemeinschaften erfolgt eine anteilige Förderung.

## **III. Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege der Sportstätten**

### **5. Voraussetzungen für Zuwendungen nach 2.2. dieser Richtlinien:**

- 5.1. Die Vereine unterhalten und pflegen die in ihrem Eigentum stehenden, von ihnen gepachteten sowie die von der Stadt Friesoythe überlassenen Sportstätten.
- 5.2. Die Vereine haben die Kosten für Strom, Gas, Brauchwasser und Schmutzwasser für die Sportstätten zu tragen.
- 5.3. Die Vereine stellen die Sportstätten nach Absprache Kindertagesstätten und Schulen, Vereinen, freien Vereinigungen und ähnlichen Organisationen mit Sitz in Friesoythe zur Verfügung.

**6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen nach 2.2. dieser Richtlinien:**

- 6.1. Für die Unterhaltung und Pflege der Fußballplätze wird jedem Verein jährlich ein Sockelbetrag in Höhe von 3.000,00 € gewährt. Zudem wird jedem Verein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € je Fußballplatz (Spiel- und Trainingsplätze) gewährt.
- 6.2. Für die Unterhaltung und Pflege der Tennisplätze wird jedem Verein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € je Tennisplatz gewährt.
- 6.3. Für die Unterhaltung und Pflege der Reitplätze wird jedem Verein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € je Reitplatz gewährt.

#### **IV. Investitionszuwendungen**

**7. Voraussetzungen für Zuwendungen nach 2.3. dieser Richtlinien:**

- 7.1. Die Zuwendung für die Maßnahme muss mindestens 1.000,00 € betragen.
- 7.2. Fördermöglichkeiten anderer Institutionen müssen ausgenutzt werden.
- 7.3. Die Maßnahme soll nicht innerhalb von 15 Jahren vor Beginn der Maßnahme bereits durch die Stadt Friesoythe gefördert worden sein.
- 7.4. Die Maßnahme darf nicht vor Erlass des Bewilligungsbescheids begonnen werden, es sei denn, die Stadt Friesoythe hat dem vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich zugestimmt.
- 7.5. Die Maßnahme muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise um ein Jahr verlängert werden. Baumaßnahmen sollen innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden.
- 7.6. Die Vereine sollen im Rahmen der Maßnahmen einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Gesamtkosten erbringen, wobei erbrachte Eigenleistungen mit bis zu 15,00 € pro Stunde (Handdienste) bzw. bis zu 25,00 € pro Stunde (Maschinenstunden) angerechnet werden können. Die erbrachten Eigenleistungen sind hierbei nicht zuwendungsfähig.
- 7.7. Handelt es sich bei der Maßnahme um eine bauliche Anlage, müssen sich das betroffene Grundstück bzw. das betroffene Gebäude mitsamt der bestehenden baulichen Anlagen im Eigentum des Vereins befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von noch mindestens 15 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen.
- 7.8. Bei der Durchführung der Maßnahmen soll insbesondere den Anforderungen des Umweltschutzes und der Inklusion Rechnung getragen werden.

**8. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen nach 2.3. dieser Richtlinien:**

- 8.1. Die Zuwendungshöhe beträgt 25 % der von der Stadt Friesoythe als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme.
- 8.2. Sofern durch die Investitionsmaßnahme ein Beitrag zur Energieeinsparung geleistet wird, erhöht sich die Zuwendungshöhe für diesen Bereich auf 35 % der von der Stadt Friesoythe als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme. Kosten für Energieberatungen werden komplett von der Stadt Friesoythe übernommen.
- 8.3. Sofern in Bezug auf eine nach dieser Richtlinie geförderte Baumaßnahme Kosten und Beiträge für Erschließungsmaßnahmen anfallen, werden diese von der Stadt Friesoythe getragen. Für den Fall, dass Sportvereine keine Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal haben, werden die notwendigen Herstellungskosten für eine Kleinkläranlage durch die Stadt Friesoythe getragen.
- 8.4. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 100.000,00 €.
- 8.5. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist ausgeschlossen.

## **9. Anweisungen zum Verfahren für Zuwendungen nach 2.3. dieser Richtlinien**

- 9.1. Der Antrag ist bis zum 01.09. des laufenden Jahres für das jeweilige nächste Haushaltsjahr zu stellen.
- 9.2. Für den Antrag ist der Vordruck der Stadt Friesoythe zu nutzen. Die dort aufgeführten Nachweise sind beizufügen.
- 9.3. Änderungen an den im Antrag gemachten Angaben sind der Stadt Friesoythe umgehend mitzuteilen.
- 9.4. Über die Gewährung von Zuwendungen nach 2.3. dieser Richtlinien entscheidet bis zu einer Zuwendung in Höhe von 25.000,00 € der Verwaltungsausschuss, darüber hinaus der Rat der Stadt Friesoythe.
- 9.5. Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen, für den der Vordruck der Stadt Friesoythe zu nutzen ist. Die dort aufgeführten Nachweise sind beizufügen.
- 9.6. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach abgeschlossener Prüfung des Verwendungsnachweises. Abschlagszahlungen können in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- 9.7. Die Originalbelege (Rechnungen) sind für jede Maßnahme für Prüfzwecke sechs Jahre lang aufzubewahren, verfügbar zu halten und der Stadt Friesoythe auf Aufforderung vorzulegen.
- 9.8. Geleistete Zuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn Zuwendungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht mehr vorliegen oder der Zweck der Maßnahme vor Ablauf der von der Stadt Friesoythe festgelegten Bindungsfrist nicht mehr erreicht wird. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen um jährlich 10 %, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Bis zum 31.12.2023 beantragte und noch nicht bewilligte Investitionszuwendungen beurteilen sich nach den bis zum 31.12.2023 geltenden Regelungen, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist als eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien.